

17. Oktober 2024

## **Reinigung ölverschmutzter Verkehrsflächen**

---

### **1. Gefährdung**

Ölverschmutzte Verkehrsflächen beeinträchtigen primär die Verkehrssicherheit. Sie bewirken nur in den allerwenigsten Fällen eine Gewässergefährdung. Um Verkehrsunfälle zu vermeiden, sind solche Stellen möglichst rasch entsprechend zu signalisieren (z.B. Achtung Schleudergefahr, Temporeduktion) und anschliessend zu reinigen.

### **2. Vorgehen beim Feststellen von Ölverschmutzungen auf Verkehrsflächen**

#### **2.1 Grundsatz**

Zur Verhinderung von Unfällen beim Auftreten einer Ölspur muss dringend die Feuerwehr alarmiert werden, welche den betroffenen Strassenabschnitt sichert. Unter Berücksichtigung einer möglichst raschen Freigabe des betroffenen Strassenabschnitts für den Verkehr liegt es im Ermessen der Einsatzkräfte fallweise zu entscheiden, ob Ölbinder oder ein Ölspurbeseitigungsfahrzeug (ÖBF) zum Einsatz kommt. Vorzugsweise werden zur Reinigung ÖBF eingesetzt. ÖBF können unabhängig von der Art des Strassenbelags eingesetzt werden. Wenn dies nicht möglich ist oder bei kleineren Flächen von einigen m<sup>2</sup> wird für die Beseitigung der Ölverschmutzung Ölbinder eingesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass möglichst geringe Einschränkungen für den Verkehr erfolgen.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Freigabe einer Strasse für den Verkehr bei deren Eigentümer.

#### **2.2 Ölspurbeseitigungsfahrzeuge**

Gemeindestrassen

Ein Ölspurbeseitigungsfahrzeug (ÖBF) wird bei Einsätzen auf der Gemeindestrasse durch die Feuerwehr im Auftrag der betroffenen Gemeinde aufgeboden. Die Operateuren ÖBF können durch die gesammelte Routine am besten einschätzen, ob die Strasse freigegeben werden kann. Daher erfolgt bei Einsatz ÖBF normalerweise die Freigabe der Strasse durch den Operateur des ÖBFs. Da grundsätzlich die Verantwortung für die Freigabe einer Strasse für den Verkehr beim Eigentümer liegt, können im Zweifelsfalle die Verantwortlichen der Gemeinde beigezogen werden.

Kantonsstrassen:

Ein Ölspurbeseitigungsfahrzeug (ÖBF) wird bei Einsätzen auf der Kantonsstrasse durch die Feuerwehr im Auftrag des Strassenunterhaltsdienstes aufgeboden. Die Operateure des ÖBF können durch die gesammelte Routine am besten einschätzen, ob die Strasse freigegeben werden kann. Daher erfolgt bei Einsatz ÖBF in der Regel die Freigabe der Strasse durch den Operateur des ÖBF. Da grundsätzlich die Verantwortung für die Freigabe einer Strasse für den Verkehr beim Eigentümer liegt, können im Zweifelsfalle der zuständige Strassenmeister des Unterhalts Kantonsstrassen beigezogen werden.

Autobahnen:

Auf Autobahnen werden die betriebseigenen ÖBF der NSNW eingesetzt. Die Freigabe der Autobahn erfolgt durch den Einsatzleiter NSNW.

### **2.3 Einsatz von Ölbinder**

Wenn ein Einsatz eines ÖBF nicht möglich oder sinnvoll ist, ist Ölbinder einzusetzen. Zu diesem Zweck wird die Ortsfeuerwehr alarmiert. Reichen die Mittel der Ortsfeuerwehr nicht aus, um das Ereignis zu bewältigen, ist zusätzlich der Ölwehrstützpunkt zu alarmieren (Stützpunktplan). Diese verfügen über grössere Ölbinderlager.

Die Alarmierung erfolgt in der Regel über die Kantonale Notrufzentrale. Bei Ereignissen auf Autobahnen und Kantonsstrassen meldet sie dies ebenfalls dem zuständigen Strassenunterhaltsdienst (Werkhof).

Nach der Einwirkungszeit ist der ausgebrachte Ölbinder aufzuwischen und der Entsorgung zuzuführen. Kleinere Flächen (einige m<sup>2</sup>) können direkt durch die Ortsfeuerwehr / Ölwehrstützpunkt oder durch das Gemeindebauamt mit Besen gereinigt werden. Bei grösseren Flächen / längere Spuren ist aus ökonomischen Gründen der Einsatz einer Strassenwischmaschine angezeigt.

Da grundsätzlich die Verantwortung für die Freigabe einer Strasse für den Verkehr beim Eigentümer liegt, können im Zweifelsfalle die Verantwortlichen der Gemeinde resp. der zuständige Strassenmeister des Unterhalts Kantonsstrassen beigezogen werden.

Die Entsorgung des mit Öl verunreinigten Ölbinders erfolgt in der Regel über die nächste KVA. Kleine Mengen (einige Kehrrichtsäcke voll) können der normalen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Grössere Mengen (z.B. Wischmaschine) sind mit einem VeVA-Begleitschein (Abfallcode 15 02 02) der nächsten KVA zuzuführen.

## **3. Kosten**

### **Verursacher bekannt**

Die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr / Ölwehr, den Ölbinder, das ÖBF, die Reinigung und die Entsorgung des Ölbinders sind gestützt auf § 20 Abs. 3 V EG UWR dem Verursacher zu verrechnen.

## **Verursacher unbekannt**

In diesem Fall richtet sich die Kostentragung nach der allgemein gültigen Zuständigkeit für die Strassenreinigung (§ 20 Abs. 3 V EG UWR):

- Gemeindestrassen: Kostentragung durch Gemeinde,
- Kantonsstrassen: Kostentragung durch Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau (Strassenkasse). Die Einsatzkräfte stellen die Rechnung an die AfU (analog Gewässerverschmutzungen oder anderen Ölwehreinsätzen). Die AfU verrechnet die Kosten dem Unterhaltskreis der ATB weiter.
- Autobahnen: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA.

Betragen die Kosten mehr als CHF 1'000.- kann der Schaden (Unfallschaden) über den Nationalen Garantiefond, Entschädigungsstelle, Postfach, 8085 Zürich mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000.- abgerechnet werden.

Giuliano Sabato  
Unterabteilungsleiter

Jürg Kürsteiner  
Leiter Schadendienst

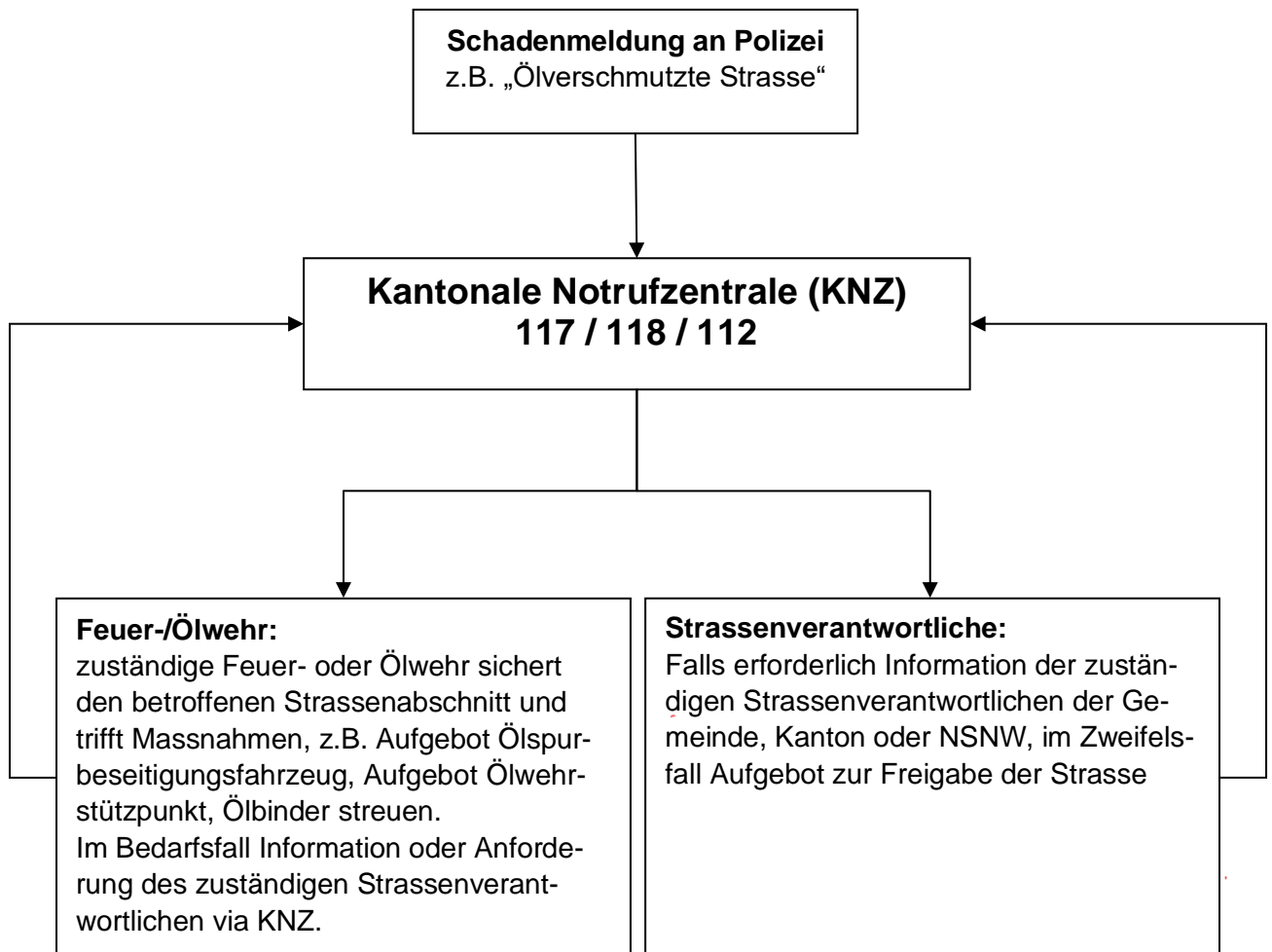
**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung für Umwelt

Schadendienst

13. November 2024

**Alarmierung bei mit Öl oder ähnlichen Stoffen verschmutzten Strassen**

---



Alarmierungsschema entsprechend der gängigen Praxis der Abteilung Tiefbau, Strassenunterhaltsdienst. Ergänzt die Alarmorganisation Öl-Chemiewehr gemäss § 20 V EG UWR.

Jürg Kürsteiner  
Leiter Schadendienst